

Vertretung des Kindes in Scheidungs- und Trennungsverfahren

Zeynep BAHADIR ^{1*} 

¹ Ankara Hacı Bayram Veli Üniversitesi Hukuk Fakültesi, Türkiye

Aufsatzinformationen

ZUSAMMENFASSUNG

Aufsatzgeschichte

Abgabedatum: 02.02.2024

Annehmungsdatum:
08.04.2024

Erscheinungsdatum:
14.07.2024

Schlüsselwörter:

Beistand als Vertreter,
Vertretung des Kindes,
Kinderrechte,
Scheidungsverfahren,
Trennungsverfahren

Das Kind ist keine Seite der Scheidungs- und Trennungsverfahren seiner Eltern. Bei den Scheidungs- und Trennungsverfahren beschließt das Gericht jedoch auch über das Sorgerecht, den Aufbau persönlicher Beziehung und den Kindesunterhalt. Diese Angelegenheiten betreffen das Kind unmittelbar. Da diese Fragen, die das Kind betreffen, im türkischen Zivilgesetzbuch als sekundäre Folgen der Scheidungs- und Trennungsklage geregelt wurden, handelt es sich nicht um freiwillige Gerichtsbarkeit. Dennoch hat das Kind das Recht, hinsichtlich seines Rechts auf die Teilnahme an den Entscheidungen, die das Kind betreffen, gehört zu werden. Da das Kind, das über keine Urteilsfähigkeit verfügt, keine Prozessfähigkeit hat, muss es sein Beteiligungsrecht in diesen Verfahren mittels seines gesetzlichen Vertreters nutzen. Bei einer solchen Aussicht kommt ein Konflikt zwischen den Interessen des Kindes und sein eigenes Interesse auf, weil die gesetzlichen Vertreter des Kindes die Eltern sind und diese Personen auch die Parteien der Scheidungs- und Trennungsverfahren sind. Demgemäß muss das Kind, das über keine Urteilsfähigkeit verfügt, durch einen unabhängigen Beistand als Vertreter vertreten werden, damit für sein Beteiligungsrecht gesorgt wird. Für das urteilsfähige Kind hingegen wird in der Regel nicht benötigt, einen Beistand als Vertreter zu ernennen, weil es im Rahmen seiner eng damit verbundenen Rechten die Handlungs- und Prozessfähigkeit hat. Falls das Kind selbst in diesem Fall auch möchte, dass ein Vertreter für sich ernannt wird, muss ein Beistand als Vertreter für das Kind ernannt werden. Dadurch kann das Kind vom Objekt der Gerichtsverhandlung, die es betreffen, zum Subjekt werden. Das ist auch relevant bezüglich des Rechtes des Kindes auf Beteiligung und einer kinderfreundlichen Justiz.

Boşanma ve Ayrılık Davalarında Çocuğun Temsili

Makale Bilgisi

ÖZET

Makale Geçmişi

Geliş Tarihi: 02.02.2024

Kabul Tarihi: 08.04.2024

Yayın Tarihi: 14.07.2024

Anahtar Kelimeler:

Temsil kayyımı, Çocuğun temsili, Çocuk hakları, Boşanma davaları, Ayrılık davaları

Çocuk, anne ve babasının boşanma ve ayrılık davasının tarafı değildir. Ancak boşanma ve ayrılık davalarında mahkeme, velayet, kişisel ilişki tesisi ve iştirak nafakası hakkında da karar vermektedir. Bu hususlar ise çocuğu doğrudan ilgilendirmektedir. Çocuğu ilgilendiren bu konular Türk Medeni Kanunu'nda boşanma ve ayrılık davasının fer'i sonuçları şeklinde düzenlendiğinden, çekişmesiz yargı işi niteliğinde de değildir. Yine de çocuğa ilişkin verilen bu kararlar bakımından çocuğun katılım hakkı bağlamında dinlenilme hakkı mevcuttur. Ancak özellikle ayırt etme gücü olmayan çocuk dava ehliyetine sahip olmadığından, bu davalarda kural olarak katılım hakkını kanuni temsilcisi vasıtasıyla kullanmalıdır. Böyle bir ihtimalde ise çocuğun kanuni temsilcisi anne ve babası olduğundan ve bu kişiler aynı zamanda boşanma ve ayrılık davasının da tarafı olduğundan, çocuğun menfaatleri ile kendi menfaatlerinin çatışması durumu gündeme gelmektedir. O halde boşanma ve ayrılık davalarında ayırt etme gücü olmayan çocuğun, katılım hakkının sağlanabilmesi için bağımsız bir temsil kayyımı tarafından temsili gerekir. Ayırt etme gücüne sahip çocuk



ise kiŖiye sıkı sıkıya baęlı haklarının kullanılması noktasında fiil ehliyetine ve dava ehliyetine sahip olduęundan, kural olarak kendisine kayyım atanmasına gerek yoktur. Ancak bu durumda dahi çocuk kendisine bir temsilci atanmasını isterse çocuęa bir temsil kayyımı atanmalıdır. Bu sayede çocuk, kendisini ilgilendiren konularla ilgili yapılan yargılamanın nesnesi olmaktan çıkarak öznesi konumuna geçebilir. Bu da çocuęun katılım hakkı ve çocuk dostu bir adalet sistemi bakımından önemlidir.

To cite this article:

Bahadır, Z. (2024). “Vertretung des Kindes in Scheidungs- und Trennungsverfahren”, *Necmettin Erbakan Üniversitesi Hukuk Fakóltesi Dergisi*, Cumhuriyet’in 100’üncü Yılı Armaęanı, s. 412-434. <https://doi.org/10.51120/NEUHFD.2024.124>

***Sorumlu Yazar:** Zeynep Bahadır, zeynep.bahadir@hbv.edu.tr

EINLEITUNG

Als Individuum, das aktiv, autonom, unabhängig ist, seine eigenen Rechten und Interessen hat, haben die Kinder das Recht, gehört zu werden und an Angelegenheiten teilzunehmen, die sie betreffen¹. Dadurch können sie nicht zum Objekt der Verhandlung sondern zum Subjekt der Verhandlung von Angelegenheiten werden, die sie betreffen². Das ausgedrückte Beteiligungsrecht des Kindes umfasst auch die unabhängige Vertretung des Kindes in einer es betreffenden Gerichtsverhandlung.

Wenn wir Scheidungs- oder Trennungsverfahren betrachten, ist das Kind nicht die Partei der Gerichtsverhandlung; aber das Kind wird von der Entscheidung, die im Rahmen der sekundären Folgen dieser Verfahren getroffen wird, unmittelbar beeinflusst³. Denn infolge dieser Verfahren betreffen die Entscheidungen des Gerichts über das Sorgerecht, die den Aufbau persönlicher Beziehung und den Kindesunterhalt unmittelbar das Kind. In diesem Kontext ist das Kind zwar nicht die Partei der Scheidungs- und Trennungsverfahren, aber es hat das Recht, sich an Angelegenheiten zu beteiligen, die es betreffen, und das Recht, gehört zu werden. Es reicht jedoch nicht alleine aus, zu sagen, dass das Kind ein Recht auf Beteiligung hat, um dieses Recht auszuüben. Falls das Kind nicht die Urteilsfähigkeit hat, kann es sein Recht auf Beteiligung an einer Verhandlung zu den Angelegenheiten, die sich betreffen, lediglich mittels seines gesetzlichen Vertreters ausüben. Bei Scheidungs- und Trennungsverfahren sind jedoch auch die gesetzlichen Vertreter des Kindes die Parteien des Verfahrens. Darum ist eine unabhängige Vertretung in diesen Verfahren bedeutend, damit das Kind sein Beteiligungsrecht wirksam und zum großen Nutzen gebrauchen kann. Die unabhängige Vertretung des Kindes ist sowohl zur Stärkung der Stellung des Kindes in Scheidungs- und Trennungsverfahren ziemlich wichtig⁴, als auch wird für das Recht auf Beteiligung des Kindes gesorgt und wird es anstelle des Objekts zum Subjekt der Verhandlung, indem es in die Verhandlung einbezogen wird⁵.

In diesem Rahmen werden wir in unserer Studie zuerst die Prozessfähigkeit des Kindes und die Institution „Beistand“ allgemein behandeln. Hauptsächlich werden wir auch behandeln, ob ein Beistand als Vertreter in Scheidungs- und Trennungsprozessen für das Kind beauftragt werden kann, indem wir die Ansichten in der Lehre und die vergleichende Rechtswissenschaft untersuchen.

I. DIE PROZESSFÄHIGKEIT DES KINDES IM ALLGEMEINEN

Das Kind⁶ ist eine Person, die unter 18 und noch nicht volljährig geworden ist⁷. Ob das parteifähige Kind prozessfähig ist, richtet sich nach seiner Handlungsfähigkeit (die Türkische Zivilprozessordnung-tZPO Art. 51). Wer keine Urteilsfähigkeit hat, Minderjährige und Personen unter

¹ Serozan, Rona. *Çocuk Hukuku*, 2. Basıdan Tıpkı Bası, Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2017, s. 68; Ekiz, Serkan. “Birleşmiş Milletler Çocuk Hakları Sözleşmesi Kapsamında Çocuğun Katılım Hakkı”, *İzmir Barosu Dergisi*, Mayıs 2021, s. 194-195.

² Balloff, Rainer. *Kinder vor dem Familiengericht*, 3. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2018, s. 260-261.

³ Diggelmann, Peter/Isler, Martina. “Vertretung und prozessuale Stellung des Kindes im Zivilprozess”, *Schweizerische Juristen-Zeitung*, 111/2015, s. 143.

⁴ Mutter-Freuler, Yolanda. *Die Vertretung des Kindes im Zivilverfahren*, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich-Basel-Genf, 2005, s. 77; Josi, Christian. “Rechtsmittel des urteilsfähigen Kindes gegen Entscheide in eherechtlichen Verfahren auch ohne Vertretung?”, *Die Praxis des Familienrechts*, 2012, s. 525.

⁵ Diggelmann/Isler, s. 143.

⁶ Der Begriff „Kind“ ist in unserer Studie verwendet worden, damit Erwachsene und Kinder voneinander getrennt werden und drückt Minderjährige aus.

⁷ Serozan, s. 3, 10; Öcal Apaydın, Bahar/Hışım, Selin. “Türk Aile Hukukunda Çocuğun Katılım Hakkı”, *Türk Medeni Kanunu Hükümlerinin Çocuk Hakları ile Uyumlaştırılması*, Seçkin Yayınları, Ankara 2021, s. 286; Elgün Toğrul, Emel Şeyda. *Medenî Usûl Hukuku Bağlamında Dava Ehliyeti*, Yetkin Yayınları, Ankara, 2021, s. 157.

umfassender Beistandschaft ist, ist nicht handlungsfähig (das Türkische Zivilgesetzbuch-tZGB Art. 14). Also ist ein handlungsunfähiges Kind in der Regel auch nicht prozessfähig. Demgemäß muss das Kind im Verfahren mittels seines gesetzlichen Vertreters vertreten werden.

Es muss unterschieden werden, wenn das Kind in einer freiwilligen Gerichtsbarkeit betroffen ist. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Weiterverfolgung von der Anforderung abhängt, ist die Prozessfähigkeit so gleich wie in streitiger Gerichtsbarkeit⁸. In diesem Kontext muss das Kind in Fällen, in denen es nicht handlungsfähig ist, durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Handelt es sich jedoch bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit um einen von Amts wegen verfolgten Fall, berücksichtigt das Gericht auch die Anträge, Warnungen und Mitteilungen des nicht prozessfähigen Kindes⁹.

Wenn das Kind nicht die Urteilsfähigkeit hat, ist es obligatorisch, dass das Kind in dem Verfahren, das es betrifft, von seinem gesetzlichen Vertreter vertreten wird. Denn ein Kind, das nicht über Urteilsfähigkeit verfügt, ist komplett unfähig dazu. Wenn das Kind aber Urteilsfähigkeit hat, ist es in der Regel hinsichtlich dieser Transaktionen auch klagebefugt, da es bei den Rechten und Transaktionen begrenzt unfähig ist, die es allein ausüben kann¹⁰. Da das Urteilsfähigkeit habende Kind bezüglich dieser Rechte und Transaktionen klagebefugt ist, kann es nicht im Verfahren zu diesen Sachen durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden.

Im Rahmen des Artikels 16 im türkischen Zivilgesetzbuch (tZGB) braucht das Kind, das Urteilsfähigkeit hat, nicht die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, um ihre Rechte auszuüben, die eng mit der Person verbunden sind. Dann hat das Kind, das Urteilsfähigkeit hat, auch Prozessfähigkeit in Verfahren und Angelegenheiten über diese Rechte¹¹ und kann auch nicht durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Da die Themen wie das Sorgerecht, der Aufbau persönlicher Beziehungen, der Kindesunterhalt, die Adoption und der Schutz der Persönlichkeit eng mit der Person verbundene Rechte sind¹², hat das Kind das Recht, in diesen Verhandlungen, die es betreffen, persönlich bei dem Verfahren mitzumachen, wenn es über die Urteilsfähigkeit verfügt.

Wenn die mit der Person eng verbundene Rechte von Kindern infrage steht, die nicht Urteilsfähigkeit haben, wird dann unterschieden, je nachdem ob die mit der Person eng verbundene Rechte absolut oder relativ sind. Es wird angenommen, dass eine Vertretung nicht möglich ist, wenn ein mit der Person absolut eng verbundenes Recht existiert. Auch wird es angenommen, dass mit der Person relativ eng verbundene Rechte hingegen von dem gesetzlichen Vertreter genutzt werden können¹³.

⁸ Atıcı, Cansu. *Medenî Usûl Hukukunda Dava Ehliyeti*, Seçkin Yayınları, Ankara, 2021, s. 102-103; Elgün Toğrul, s. 57.

⁹ Atıcı, s. 102; Elgün Toğrul, s. 57.

¹⁰ Siehe zu ausführlichen Informationen: Yılmaz, Ejder. "Çocuk Hakları Açısından: Çocuğun Davada Temsilinin ve İradesinin Önemi", *DEÜ Hukuk Fakültesi Dergisi*, Cilt 11, Özel Sayı 2009, s. 826 ff, Atıcı, s. 189 ff, Elgün Toğrul, s. 157, 182 ff, 184 ff; Yücel, Özge. *Çocuğun Kayyım Tarafından Temsili*, Turhan Kitabevi, Ankara, 2011, s. 28-29; Siehe auch zudem für Meinungen und Einzelheiten dazu, dass in der Lehre die Prozessfähigkeit nicht eingeschränkt wird, sondern die Aussage „teilweise“ stattdessen verwendet werden soll: Atıcı, s. 199-200; für die gegenteilige Meinung, siehe: Kuru, Baki. *Hukuk Muhakemeleri Usulü*, Cilt: I, 6. Baskı, Demir Yayıncılık, İstanbul, 2001, s. 1033 ff; Yücel, 2011, s. 27.

¹¹ Kuru, s. 1034 ff; Yılmaz, s. 826; Elgün Toğrul, s. 161-162, 188.

¹² Akkaya, Tolga. *Medenî Usûl Hukuku Bakımından Boşanma Davası*, Yetkin Yayınları, Ankara, 2017, s. 339; Yücel, 2011, s. 99, 108, 115, 127, 134.

¹³ Kuru, s. 1047-1048; Yücel, 2011, s. 28; Atıcı, s. 155, 157; Elgün Toğrul, s. 166, 172; Siehe zur ausführlichen Information über die mit der Person absolut eng verbundenen Rechte-die mit der Person relativ eng verbundenen Rechte: Kuru, s. 1047 ff, Atıcı, s. 152 ff, Yücel, 2011, s. 16 ff, Elgün Toğrul, s. 166 ff.

II. ERNENNUNG EINES BEISTANDS ALS VERTRETER FÜR DAS KIND

A. Beistandschaft im Allgemeinen

Die Vertretungsbeistandschaft ermöglicht für die Person, die eine bestimmte Angelegenheit nicht alleine erledigen kann und nicht in der Lage ist, dazu für sich selbst einen Vertreter zu ernennen, dass diese Sache erledigt wird, indem ein Vertreter ernannt wird¹⁴. Bei den Angelegenheiten, die keine Vertretung annehmen, ist es unmöglich, einen Beistand als Vertreter zu ernennen¹⁵.

Vertretungsbeistandschaft wurde im Artikel 426 des tZGB bearbeitet. In diesem Artikel heißt es: *„Die Vormundschaftsbehörde ernennt auf Antrag der betroffenen Person oder von Amts wegen in den folgenden oder anderen gesetzlich bestimmten Fällen einen Beistand als Vertreter: 1. Eine volljährige Person ist aus folgenden Gründen nicht in der Lage, eine dringende Aufgabe selbst zu erledigen oder einen Vertreter zu bestellen: seine Krankheit, sein Aufenthalt an einem anderen Ort oder aus ähnlichen Gründen, 2. wenn die Interessen des gesetzlichen Vertreters mit den Interessen eines Minderjährigen oder einer Person unter umfassender Beistandschaft in einer Angelegenheit kollidieren, 3. wenn ein Hindernis für den gesetzlichen Vertreter vorliegt, seine Pflicht zu erfüllen“*. Gemäß Art. 430/1 des tZGB, *„wird der Beistand als Vertreter von der Vormundschaftsbehörde am Wohnort der Person ernannt, für die der Beistand als Vertreter ernannt werden soll“*. Gemäß Art. 477/1 des tZGB, *„endet die Vertretungsbeistandschaft mit der Beendigung der Arbeit, die dem Beistand als Vertreter übertragen wurde“*. Wenn wir uns die tZGB-Verordnung ansehen, wird deutlich, dass sie nicht als Einschränkung der Situationen angesehen wird, in denen ein Beistand als Vertreter ernannt werden kann.

B. Situationen, in denen ein Beistand als Vertreter für das Kind ernannt werden sollte

Der gesetzliche Vertreter ist Elternteil oder Vormund des Kindes. In Fällen, in denen die Vorteile des Kindes im Widerspruch zu diesen Personen stehen, kann gesagt werden, der Beistand, der vom Gericht ernannt wird und der Kind in diesem Verfahren vertritt, im weitesten Sinne in den Bereich der rechtlichen Vertretung fällt, auch wenn er der gesetzlichen Vertretung ähnlich ist¹⁶. Was hier wichtig ist, dass kein Interessenkonflikt zwischen dem gesetzlichen Vertreter und dem Kind vorhanden ist. In den Situationen, in denen die Interessen des Kindes mit denen seines gesetzlichen Vertreters im Konflikt stehen würden, sollte ein Beistand als Vertreter für das Kind ernannt werden und das Kind sollte in diesem Fall durch den Beistand als Vertreter vertreten werden. Da der Beistand nur die Aufgabe, die ihm übertragen wird, erledigen kann, ist er in anderen Angelegenheiten außerhalb dieser Aufgabe nicht der Vertreter des Kindes¹⁷. In diesem Kontext ist es nicht möglich, dass Beistand als Vertreter, der beauftragt wird, das Kind in einem Verfahren zu vertreten, in einem anderen Verfahren als Vertreter des Kindes fungiert.

Wenn das Kind über die Urteilsfähigkeit in Verfahren und Angelegenheiten verfügt, in denen es um mit der Person eng verbundene Rechte geht, kann in der Regel kein Beistand als Vertreter für das Kind ernannt werden, da es nicht durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten werden kann. Außerdem kann Beistand als Vertreter für das Kind nicht ernannt werden, da es die Prozessfähigkeit bei Transaktionen hat, die es selbst durchführen kann. Da das Kind jedoch das Recht hat, persönlich an

¹⁴ Yücel, 2011, s. 11; Atıcı, s. 237-238; Elgün Toğrul, s. 325.

¹⁵ Yücel, 2011, s. 11; Elgün Toğrul, s. 327.

¹⁶ Wapler, Friederike. *Kinderrechte und Kindeswohl*, Mohr Siebeck, Tübingen, 2015. s. 547; Yücel, 2011, s. 9-10; Gümüş, Mustafa Alper. *Türk Medeni Hukukunda Kayımlık*, Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2006, s. 14-15; Yılmaz, s. 828 ff; Kuru, s. 1055, 1083-1084, 1086; Ekiz, s. 219; Öcal Apaydın/Hışım, s. 292.

¹⁷ Atıcı, s. 237, 243.

der Verhandlung teilzunehmen, kann ihm ein Vertreter in solchen Fällen ernannt werden¹⁸. Wenn das Kind betreffende Verfahren nicht zu den mit der Person eng verbundenen Rechten gehört und nicht eine der Transaktionen ist, die das Kind alleine schaffen kann, muss das Kind durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Wenn das Kind in diesem Kontext einen Interessenkonflikt mit seinem gesetzlichen Vertreter hat, sollte ein Beistand als Vertreter für das Kind ernannt werden.

Ein Interessenkonflikt mit dem gesetzlichen Vertreter des Kindes kann ein konkreter oder abstrakter Interessenkonflikt oder ein direkter oder indirekter Interessenkonflikt sein¹⁹. Ein Interessenkonflikt existiert, wenn sich die Interessen des Kindes und die Interessen seines gesetzlichen Vertreters, seiner Eltern oder seines Vormunds einigen oder konfrontiert werden. Da sich der gesetzliche Vertreter in so einer Aussicht in seinem eigenen Interesse und nicht im Interesse des Kindes verhält, muss zum Vorteil des Kindes ein Beistand als Vertreter ernannt werden.

In Verurteilungen, in denen das Kind nicht die Partei des Verfahrens ist, aber das Recht hat, an einer Angelegenheit zu teilzunehmen, die es betrifft, wenn das Kind keine Urteilsfähigkeit hat oder wenn das Kind keine Prozessfähigkeit hat, obwohl es die Urteilsfähigkeit hat, und wenn die Interessen des Kindes im Widerspruch zu den Interessen des gesetzlichen Vertreters stehen, sollte ein Beistand als Vertreter für das Kind ernannt werden. Wenn das Kind jedoch die Urteilsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit hinsichtlich des konkreten Falles hat, wie zum Beispiel; wenn es bei der Verhandlung von einem eng mit der Person verbundenen Recht handelt, kann in der Regel kein Beistand als Vertreter für das Kind ernannt werden.

III. DAS PROBLEM, OB IN SCHEIDUNGS- UND TRENNUNGSVERFAHREN EIN BEISTAND ALS VERTRETER FÜR DAS KIND ERNANT SOLL

A. Die Feststellung des Problems

Wenn das Kind die Partei eines Verfahrens oder der Betreffender einer freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, ist es nötig, dass das Kind in Fällen, in denen das Kind nicht die Prozessfähigkeit hat, durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten wird. Wenn es auf diesem Punkt mit seinem gesetzlichen Vertreter ein Interessenkonflikt gibt, sollte ein Beistand als Vertreter für dieses Verfahren ernannt werden. In so einem Fall ist kein Zweifel vorhanden daran, dass ein Beistand als Vertreter für das Kind ernannt werden sollte. Die Angelegenheit, auf die man sich konzentrieren sollte und Problem verursacht, ist, bezieht sich auf die Fälle, in denen das Kind nicht die Partei des Verfahrens ist.

Das Kind ist nicht die Partei der Scheidungs- und Trennungsverfahren²⁰. In diesen Verfahren beeinflusst die Entscheidung des Richters für das Sorgerecht, den Aufbau persönlicher Beziehungen und den Kindesunterhalt jedoch unmittelbar das Kind. Das Kind hat hinsichtlich der getroffenen Entscheidungen das Beteiligungsrecht und auch das Recht, in diesem Kontext gehört zu werden. Eigentlich hängen Angelegenheiten vom Sorgerecht für das Kind, dem Aufbau der persönlichen Beziehung und dem Kindesunterhalt, die das Kind direkt angehen und freiwillige Gerichtsbarkeit sind,

¹⁸ Yücel, 2011, s. 39; Atıcı, s. 199.

¹⁹ Zogg, Samuel. "Das Kind im familienrechtlichen Zivilprozess", *Die Praxis des Familienrechts*, 2017, s. 425; Elgün Toğrul, s. 328-329; Siehe für die ausführlichen Informationen zu den Sorten des Interessenkonflikts: Yücel, 2011, s. 60 ff, Atıcı, s. 239 ff.

²⁰ Im schweizerischen Recht wurde akzeptiert, dass das Kind weder die Partei, noch Nebenintervenient des Verfahrens ist und das Kind in der Verhandlung hingegen seine eigene Interessen hat, Mutter-Freuler, s. 53, Josi, s. 527-528; Nach Zogg „das (gemeinsame, minderjährige) Kind ist in einem Scheidungsverfahren seiner Eltern nicht Partei -und zwar weder Haupt- noch Nebenpartei-, sondern bloß «Verfahrensbeteiligter sui generis» mit gewissen parteiähnlichen Rechten“, Zogg, s. 405, 435 ff.

jetzt von diesen Verfahren, da sie im tZGB als zusätzliche Folgen der Scheidungs- und Trennungsverfahren geregelt wurden. Deswegen sollte es angenommen werden, dass diese Anforderungen ihre Eigenschaft als freiwillige Gerichtsbarkeit verloren haben. Dann ist das Kind weder Partei des Verfahrens noch betroffen bezüglich der sekundären Folgen in den Scheidungs- und Trennungsverfahren²¹.

Das Sorgerecht, der Aufbau der persönlichen Beziehung und der Unterhalt, welche die sekundäre Folgen von Scheidungs- und Trennungsverfahren sind, gehören zu den mit der Person eng verbundenen Rechten. Deshalb übt das Kind sein Beteiligungsrecht aus, wenn es Urteilsfähigkeit hat, da es hinsichtlich dieser Angelegenheiten die Handlungs- und Prozessfähigkeit hat. Unseres Erachtens kommt das eigentliche Problem auf, wenn das Kind keine Urteilsfähigkeit hat. Denn das Kind hat das Recht, an den sekundären Folgen von Scheidungs- und Trennungsverfahren, die es betreffen, teilzunehmen und in diesem Rahmen gehört zu werden. Da das Kind aber weder Urteilsfähigkeit hat noch prozessfähig ist, kommt die Angelegenheit als Problem, ob ein Beistand als Vertreter ernannt werden kann, der es in Scheidungs- und Trennungsverfahren vertritt. Denn in diesen Fällen sind Mutter und Vater als gesetzliche Vertreter des Kindes die Parteien und dieser Verfahren und es besteht ein Interessenkonflikt zwischen ihnen und dem Kind. In diesem Fall muss festgestellt werden, ob für das Kind, das nicht über die Urteilsfähigkeit verfügt, ein Beistand als Vertreter ernannt werden sollte, um sein Recht auf Teilnahme an Scheidungs- und Trennungsverfahren wahrzunehmen, in denen es nicht die Partei ist, wird aber von den Sekundärfolgen direkt beeinflusst.

B. Meinungen in der Lehre

Nach einer Meinung der Lehre ist es unmöglich, dass das Kind im Scheidungs- und Trennungsverfahren durch den Beistand als Vertreter vertreten wird. Hinsichtlich der Erforderlichkeit sollte es eine klare Regelung zum Thema der Ernennung eines Beistands als Vertreter geben, der das Kind in der Verhandlung vertritt, und zwar in den Bestimmungen über das Verhandlungsverfahren in der Zivilprozessordnung (tZPO) oder im Gesetz über die Gründung, Pflicht und Prozessverfahren von den Familiengerichten (Familiengerichtsrecht). Zu dieser Schlussfolgerung wurde gelangt, weil: Eine besondere Regelung, dass das Kind im Scheidungs- und Trennungsverfahren gehört wird, gibt es jedoch nicht; Obwohl dem Richter in diesen Prozessen ein weiter Ermessensspielraum hinsichtlich vorübergehender Maßnahmen zum Schutz des Kindes eingeräumt wird, enthält er keine besondere Regelung hinsichtlich der Bestellung eines Beistands für das Kind (tZGB Art. 169); Es in der Bestimmung in Artikel 346 des tZGB (wenn die Interessen und die Entwicklung des Kindes gefährdet sind und die Eltern keine Lösung finden, kann das Gericht die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen) keine spezifische Regelung zur Ernennung eines Beistands als Vertreter für das Kind gibt und es im türkischen Recht keine Regelung zur teilweisen Einschränkung des Sorgerechts gibt. Hinsichtlich dessen, was passieren soll, wurde festgestellt, dass eine klare Regelung hinsichtlich der Ernennung eines Beistands für die Vertretung des Kindes im Prozess getroffen werden sollte²². In diesem Kontext wurde festgestellt, dass die Regelungen des tZGB nicht ausreichen, um die Interessen des Kindes in Prozessen und Angelegenheiten zu schützen, die die Rechte des Kindes betreffen, die eng mit der Persönlichkeit des Kindes verbunden sind²³.

²¹ Siehe für die ausführlichen Informationen über das Beteiligungsrecht des Kindes an Scheidungs- und Trennungsverfahren, die Regelungsempfehlungen, die im Hinblick darauf erfüllt werden sollen, wie sie vorgehen sollen: Bahadır, Zeynep. "BM Çocuk Haklarına Dair Sözleşme Çerçevesinde Medenî Usûl Hukuku Bakımından Çocuğun Katılım Hakkı", *Adalet Dergisi*, 2023/1, Sayı 70, 213-254, s. 230 ff.

²² Akkaya, s. 338.

²³ Akkaya, s. 337.

Nach einer anderen Meinung in der Lehre ist es zwingend erforderlich, dass die Möglichkeit dem Richter, wer das Scheidungs- und Trennungsverfahren führt, eingeräumt wird, die Maßnahmen im Artikel 346 von tZGB und weitere Maßnahmen zu ergreifen. Das Wort im Artikel 169 von tZGB ermöglicht die geeignete Möglichkeit dazu. Weil der Richter, der diese Prozesse leitet, von Amts wegen vorübergehende Maßnahmen sowohl zur Betreuung als auch zum Schutz der Kinder ergreift²⁴. Da diese Maßnahmen nicht einzeln gezählt werden, besteht keine Einschränkung hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen²⁵. Dieser Schutzbegriff ist weit auszulegen und so zu verstehen, dass er auch Maßnahmen zum Schutz des Kindes umfasst, der Scheidungsrichter sollte auch während des Scheidungsverfahrens die im tZGB Art. 346 ff. genannten Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen können²⁶. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich sein, einen Beistand als Vertreter zu ernennen, der die Interessen des Kindes während des Scheidungsverfahrens wahrt. Obwohl es in unserem Gesetz keine klare Regelung zu diesem Thema gibt, kann tZGB Art. 169 dahingehend interpretiert werden, dass die Ernennung eines Beistands als Vertreter zulässig ist, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist²⁷.

C. Regelungen im Rechtsvergleich

Wenn wir uns die Rechtsvergleichung anschauen, wird gesehen, dass die erste Regelung im Schweizer Recht²⁸ zur unabhängigen Vertretung in Scheidungsprozessen des Kindes mit der Bestätigung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) von der Schweiz im Jahr 1997²⁹ und daher die Verpflichtung der Beteiligung an dem innerstaatlichen Recht eingeführt wurde. In diesem Kontext wurde die Möglichkeit bei den Artikeln 146 und 147 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (schwZGB) im Jahr 2000 um die unabhängige Vertretung des Kindes unter der Voraussetzung eingeräumt, für das Kind einen Beistand als Vertreter zu ernennen, dass ein wichtiger Grund in den Scheidungsprozessen vorliegt. Hier wurde die Regelung kritisiert, die darauf hinweist, dass das Gericht die Vertretung des Kindes bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe zulässt, weil sie dem Gericht einen breiten Interpretationsraum einräumt³⁰. Nach der am 19.12.2008 in Kraft getretenen Regelungen über die Interessen von Kindern in familienrechtlichen Prozessen zwischen den Artikeln 295–304 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (schwZPO) wurden diese Beschlüsse aus dem schwZGB ausgeschlossen.

Artikel 299 schwZPO ist einzige Bestimmung in der Zivilprozessordnung, welche die eigenständige Vertretung des Kindes für familienrechtliche Verfahren ausdrücklich regelt. Im ersten Absatz dieses Artikels wurde es geregelt, dass das Gericht bei Bedarf beschließen kann, dass das Kind vertreten wird und diese Person als Beiständin oder Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahren ist. Dann bestimmt das Gericht wegen der Aussage „wenn nötig“ im Artikel nach

²⁴ Gümüş, s. 189-190.

²⁵ Dural, Mustafa/Öğüz, Tufan/Gümüş, Mustafa Alper. *Türk Özel Hukuku Cilt III, Aile Hukuku*, Filiz Kitabevi, İstanbul, 2022, s. 135.

²⁶ Gümüş, s. 190.

²⁷ Gümüş, s. 192-193.

²⁸ Siehe für die ausführliche Untersuchung der Regelung im schweizerischen Recht: Mutter-Freuler, s. 8 ff, 34 ff; Steck, Daniel. “Die Vertretung des Kindes im Prozess der Eltern”, *Aktuelle Juristische Praxis*, 1999, s. 1558 ff; Gümüş, s. 191-192; Yücel, 2011, s. 148 ff.

²⁹ Die Schweiz hat es am 1. Mai 1991 unterzeichnet. Es wurde von der Bundesversammlung am 13. Dezember 1996 genehmigt und am 24. Februar 1997 ratifiziert. Für die Schweiz ist es am 26. März 1997 in Kraft getreten.

³⁰ Mutter-Freuler, s. 34-35; Siehe für die Meinung davon, dass die Situationen, die unabhängige Vertretung des Kindes erfordern, nicht dem Ermessen des Richters überlassen werden sollen und so klar wie möglich definiert werden sollen: Hegnauer, Cyril. “Die Wahrung der Kindesinteressen im Scheidungsprozess”, *Aktuelle Juristische Praxis*, 1994, s. 892.

eigenem Ermessen die Vertretung des Kindes durch den Beistand³¹.

Im zweiten Absatz des Artikels wurden die Situationen klargestellt, bei denen es vom Gericht besonders nachgesehen werden sollte, ob für das Kind ein Vertreter ernannt werden kann. Bei den in diesem Absatz erklärten Situationen ist das Gericht nur zur Prüfung verpflichtet und nicht verpflichtet, unbedingt einen Vertreter für das Kind zu ernennen³². Der erste dieser Fälle ist, dass die Eltern verschiedene Anforderungen an die Sorgerechtsregelung, den Aufbau persönlicher Beziehungen und den Kindesunterhalt stellen. Der zweite ist, dass die Kinderschutzbehörde oder ein Elternteil die Ernennung eines Vertreters für das Kind fordert. Der letzte Fall ist der Stand, wenn infolge der Anhörung der Eltern oder des Kindes im Gericht oder aus anderen Gründen die Bezweiflung an der gemeinsamen Wille der Eltern in Hinsicht auf elterliche Sorge, persönlichen Verkehr und Kinderunterhalt vorliegt oder die Notwendigkeit besteht, Schutzmaßnahmen für das Kind zu ergreifen. Außerdem ist im dritten Absatz vom gleichen Artikel sichergestellt worden, dass die Ernennung eines Vertreters obligatorisch ist und das Kind gegen die Nichtanordnung mit Beschwerde anfechten kann, wenn das urteilsfähige Kind die Ernennung eines Vertreters wünschen würde.

Beim Artikel 300 schwZPO wurde geregelt, unter welchen Voraussetzungen der Beistand Anforderungen, Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen kann. Laut Artikel 95 Absatz 2 schwZPO gehören die Kosten zur Vertretung des Kindes im Rahmen von den Artikeln 299 und 300 zu den Gerichtskosten. Die Vertretung des Kindes nach Artikel 299 schwZPO bezieht sich auf alle eherechtlichen Verfahren, wobei die Abgrenzung jedoch nicht klar umgrenzt ist³³. Deshalb wird es in der Lehre ausgedrückt, dass es möglich ist, in allen eherechtlichen Verfahren und in diesem Zusammenhang auch in Scheidungs- und Trennungsverfahren seiner Eltern einen Vertreter für das Kind zu ernennen³⁴. Es zeigt sich, dass es im Gesetz keine Voraussetzungen dazu gibt, welche Eigenschaften die Person, die zur Vertretung des Kindes ernannt werden soll, haben muss.

Wenn wir auf das deutsche Recht gucken, wird gesehen, dass die Vertretung des Kindes durch den Beistand im Prozess wieder aus dem UN-KRK Art. 12 stammt. Am 1.7.1998 ist das Kindschaftsrechtsreformgesetz in Kraft getreten, mit dem Ziel, die Rechte der Kinder. Danach ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) am 1. September 2009 in Kraft getreten und es wird gesehen, dass die Vertretung des Kindes in seinem 158. Artikel enthält. Der Titel dieses Artikels lautet „*Bestellung des Verfahrensbeistands*“. Nach unserer Meinung wäre es nicht falsch zu sagen, dass diese Person, die vom Gericht zur Erfüllung der Aufgabe ernannt wurde, auf die Interessen des Kindes zu achten und diese Interessen zu bestimmen und sie im Verfahren zu vertreten, der Beistand ist. In der Lehre wird diese Person, die das Kind vertritt, auch als „*Anwalt des Kindes*“ genannt³⁵.

Wenn dies für den Schutz der Interessen des Kindes nach dem Artikel 158 FamFG notwendig ist, ernennt das Gericht einen Vertreter für das Kind in der Verhandlung und er soll so früh wie möglich ernannt werden. In den Fällen, die im zweiten Absatz des Artikels bestimmt wurden, muss der Vertreter unbedingt ernannt werden. Im dritten Absatz werden Fälle aufgezählt, in denen die Ernennung eines Vertreters im Allgemeinen nötig ist. Was von diesen Ständen schlusszufolgern und im Rahmen unserer Studie wichtig ist, dass es sich im ersten Satz des dritten Absatzes befindet, die Interessen des Kindes den Interessen der gesetzlichen Vertreter in erheblichem Maße widersprechen. Dass das Kind im Falle

³¹ Diggelmann/Isler, s. 145.

³² Diggelmann/Isler, s. 145-146.

³³ Zach, Stefanie. *Das Kind und seine Vertreter*, Graz, 2015, s. 85.

³⁴ Diggelmann/Isler, s. 143; Josi, s. 520.

³⁵ Balloff, s. 144 ff.

eines solchen Interessenkonflikts nicht effizient vertreten werden kann³⁶. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, dass Eltern zuerst Ihre eigenen Interessen verteidigen oder die Interessen des Kindes außer Acht lassen³⁷. Wenn das Gericht sich weigert, einen Vertreter zu ernennen, obwohl sich eine der im dritten Absatz genannten Situationen verwirklicht hat, ist es auch verpflichtet, den Grund in seiner endgültigen Entscheidung zu begründen.

Der Artikel 158a im FamFG enthält „*Eignung des Verfahrensbeistands*“ und im Artikel 158b wurden die „*Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands*“ geregelt. In diesem Kontext ist es die Aufgabe des Verfahrensbeistands, das Kind über den Betreff, den Prozess und mögliche Folgen der Verhandlung zu informieren, die Interessen des Kindes zu bestimmen und diese in der Verhandlung darzulegen. Im letzten Satz des Absatzs 3, im Artikel 158b vom FamFG wurde ausgedrückt, dass der Verfahrensbeistand nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes ist. Im Artikel 158c enthält es die Regelungen zur „*Vergütung: Kosten*“. Im deutschen Recht, grundsätzlich ist für das Kind ein Verfahrensbeistand für jedes familiengerichtliche Verfahren zu bestellen, wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht³⁸. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands kommt in Betracht in allen gerichtlichen Verfahren, welche die Personensorge des Kindes unmittelbar oder mittelbar betreffen³⁹.

D. Regelungen in den internationalen Abkommen, denen wir beigetreten sind

Es gibt zwei wichtige internationale Abkommen, denen die Türkei beigetreten ist und die bezwecken, die besonders im Kontext vom Beteiligungsrecht unabhängige Vertretung des Kindes in Verfahren zu beschaffen. Das erste dieser Abkommen ist das Abkommen von den Vereinten Nationen über die Kinderrechtskonvention (UN-KRK)⁴⁰.

Das Beteiligungsrecht vom Kind wurde im Artikel 12 der UN-KRK geregelt. Dass das Kind im Rahmen vom Beteiligungsrecht angehört und es vertreten wird, wurde als miteinander verbunden behandelt. Gemäß UN-KRK Art. 12, „(1) *Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden*“. Es wurde in der Lehre ausgesagt, dass im UN-KRK Artikel 12 vorliegendes Beteiligungsrecht auch das Recht des Kindes auf unabhängige Vertretung regelt, ohne dass es von seinen gesetzlichen Vertretern abhängig ist⁴¹. Da die Erledigung des Rechts des Kindes auf Beteiligung eine Verpflichtung der Vertragsstaaten von UN-KRK ist, ist es auch eine Verpflichtung der Staaten, die Regelungen für die unabhängige Vertretung des Kindes zu auszuführen, um für das Recht auf Beteiligung in diesem Kontext zu sorgen.

Ein weiteres wichtiges Abkommen, dem wir beigetreten sind, ist Europäisches Übereinkommen

³⁶ Sternal, Werner/Schäder, Birgit. *FamFG Kommentar*, 21. Auflage 2023, FamFG § 158 Rn. 20.

³⁷ Sternal/Schäder, FamFG § 158 Rn. 20.

³⁸ Balloff, s. 153.

³⁹ Sternal/Schäder, FamFG § 158 Rn. 4.

⁴⁰ Dieses Übereinkommen wurde im Namen der Türkei am 14.09.1990 unterschrieben, am 09.12.1994 durch das Gesetz mit der Nummer 4058 bestätigt und am 23.12.1994 durch die Entscheidung des Ministerrats in Kraft getreten; Das Übereinkommen wurde am 27.01.1995 und im Amtsblatt mit der Nummer 22184 publiziert.

⁴¹ Balloff, s. 144; Zach, s. 70, 85; Yücel, 2011, s. 49-50; Siehe für die gegenteilige Meinung, dass UN-KRK Art. 12 den Staaten die Verpflichtung nicht auferlegt, die Vertretung des Kindes zu beschaffen: Mutter-Freuler, s. 21.

über die Ausübung von Kinderrechten (EÜAK)⁴². Die hauptsächlichen Regelungen zur unabhängigen Vertretung des Kindes befinden sich in diesem Abkommen.

Der Titel von EÜAK Artikel 4 lautet das „*Recht, die Bestellung eines besonderen Vertreters zu beantragen*“. Gemäß der Regelung, „1) *Vorbehaltlich des Artikels 9 hat ein Kind das Recht, persönlich oder mit Hilfe anderer Personen oder Stellen einen besonderen Vertreter in einem es berührenden Verfahren vor einer Justizbehörde zu beantragen, soweit nach innerstaatlichem Recht die Träger elterlicher Verantwortung wegen eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Kind von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen sind.* 2) *Es steht den Staaten frei, das in Absatz 1 vorgesehene Recht auf Kinder zu beschränken, die nach innerstaatlichem Recht als hinreichend verständig angesehen werden*“.

Artikel 5 des EÜAK lautet wie folgt: „*Die Vertragsparteien erwägen, Kindern in Bezug auf sie berührende Verfahren vor einer Justizbehörde zusätzliche Verfahrensrechte zu gewähren, insbesondere: a) das Recht, den Beistand einer geeigneten Person ihrer Wahl zu beantragen, die ihnen hilft, ihre Meinung zu äußern; b) das Recht, selbst oder mit Hilfe anderer Personen oder Stellen die Bestellung eines gesonderten Vertreters, in geeigneten Fällen eines Rechtsanwalts, zu beantragen; c) das Recht, ihren Vertreter selbst zu bestellen; d) das Recht, in diesen Verfahren die Rechte von Verfahrensparteien teilweise oder in vollem Umfang auszuüben*“.

Abgesehen von dieser Regelung wurde im Artikel 9 von EÜAK die „*Bestellung eines Vertreters*“ geregelt. Laut diesem Artikel: „1) *In einem ein Kind berührenden Verfahren, in dem nach innerstaatlichem Recht die Träger elterlicher Verantwortung wegen eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Kind von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen sind, ist die Justizbehörde befugt, für das Kind in diesem Verfahren einen besonderen Vertreter zu bestellen.* 2) *Die Vertragsparteien erwägen vorzusehen, dass die Justizbehörde in einem ein Kind berührenden Verfahren befugt ist, einen gesonderten Vertreter, in geeigneten Fällen einen Rechtsanwalt, zu bestellen, damit er das Kind vertritt*“.

Die Aufgaben des Vertreters wird in Artikel 10 von EÜAK wie folgendes zum Ausdruck gebracht: „1) *In einem ein Kind berührenden Verfahren vor einer Justizbehörde hat der Vertreter, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes offensichtlich widersprechen würde: a) dem Kind, wenn es nach innerstaatlichem Recht als hinreichend verständig angesehen wird, alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen; b) dem Kind, wenn es nach innerstaatlichem Recht als hinreichend verständig angesehen wird, Erläuterungen zu den möglichen Folgen einer Berücksichtigung seiner Meinung und zu den möglichen Folgen einer Handlung des Vertreters zu geben; c) die Meinung des Kindes festzustellen und der Justizbehörde diese Meinung vorzutragen.* 2) *Die Vertragsparteien erwägen, Absatz 1 auf die Träger elterlicher Verantwortung zu Erstrecken.*“

Wie aus diesen Regelungen hervorgeht, hat das Kind bezüglich des EÜAK das Recht, sich um die Ernennung eines besonderen Vertreters zu beantragen, wenn die Eltern des Kindes aufgrund eines Interessenkonflikts nicht in der Lage sind, das Kind zu vertreten, und das Gericht hat auch das Recht, einen besonderen Vertreter zu ernennen, wenn ein Interessenkonflikt zwischen den Sorgeberechtigten und dem Kind besteht. Die Türkei hat deklariert, dass dieses Übereinkommen in Scheidungsverfahren, Trennungsverfahren, Verfahren zum Sorgerecht für Kinder, Verfahren zum Aufbau der persönlichen

⁴² Dieser Vertrag wurde im Namen der Türkei am 9.06.1999 unterschrieben und am 18.01.2001 bestätigt. Das Bestätigungsgesetz mit der Nummer 4620 wurde im Amtsblatt mit der Nummer 24305 und vom 01.02.2001 publiziert.

Beziehung zwischen Eltern und Kind und Verfahren zur Vaterschaft, die durch die Gerichtsentscheidung festgelegt wird, angewandt wird. Deshalb ist es hinsichtlich unseres Rechts eine Notwendigkeit, besonders in diesen Verfahren für eine unabhängige Vertretung des Kindes zu sorgen. Diese Verpflichtung gilt daher auch für die unabhängige Vertretung des Kindes in Scheidungs- und Trennungsverfahren.

Beide Übereinkommen sind auch die internationalen Übereinkommen über Grundrechte und Grundfreiheiten, die ordnungsgemäß in Kraft gesetzt wurden. Deshalb haben beide Übereinkommen gemäß dem Absatz 5 des Artikels 90 des Grundgesetzes der Republik Türkei Gesetzeskraft. Da die Gesetze sogar unterschiedliche Bestimmungen zum gleichen Thema beinhalten, müssen die Bestimmungen der internationalen Übereinkommen zugrunde gelegt werden, weil diese auf Grundrechten und Grundfreiheiten basieren. Die Anschaffung der unabhängigen Vertretung des Kindes ist auch eine zwingende Voraussetzung für das Recht auf ein faires Verfahren. Zudem wird das Wohl des Kindes durch die unabhängige Vertretung gewahrt⁴³.

E. Unsere Bewertungen

In Angelegenheiten, die das Kind betreffen, wie dem Sorgerecht, dem Aufbau persönlicher Beziehungen und dem Kindesunterhalt, geraten die Interessen der Mutter und des Vaters mit dem Interesse des Kindes in Konflikt⁴⁴. Denn die Mütter und Väter plädieren in Scheidungs- und Trennungsverfahren im Allgemeinen ihre eigenen Interessen anstelle der Interessen ihrer Kinder⁴⁵. Der Stand, der dem Wohl des Kindes steht, könnte eventuell nicht mit den Anforderungen der Mutter und des Vaters übereinstimmen. Wie zum Beispiel; Es kann sein, dass einer der beiden Elternteile das Sorgerecht für das Kind hat, während der andere es nicht hat, oder einer davon eine persönliche Beziehung zum Kind aufbauen möchte, während die andere versucht, dies zu verhindern, oder einer davon versucht es dafür sorgen zu lassen, dass mehr Unterhalt für das Kind beschlossen wird, während der andere weniger zahlen möchte. Dieser Konflikt zwischen den Eltern steht im Widerspruch zu den Interessen des Kindes. Aus diesem Grund ist es der Mutter und dem Vater nicht möglich, das Kind in Angelegenheiten, die das Kind betreffen, in Scheidungs- und Trennungsverfahren zu vertreten⁴⁶. In diesem Fall muss das Kind durch einen unabhängigen Vertreter vertreten werden⁴⁷.

Auch wenn das Kind nicht Partei des Verfahrens ist, hat es das Recht, an den Angelegenheiten, die es betreffen, teilzunehmen. Deswegen muss das Recht des Kindes auf Beteiligung an allen Angelegenheiten, die es betreffen und in diesem Kontext auch an den Scheidungs- und Trennungsverfahren sichergestellt werden. Da das Sorgerecht, der Herstellung der persönlichen Beziehung und der Unterhalt des Kindes, die sekundäre Folgen von Scheidungs- und Trennungsverfahren sind und es sich um Rechte handelt, die eng mit der Person verbunden sind, muss das Kind sein Beteiligungsrecht persönlich ausüben, wenn es urteilsfähig ist, oder es durch einen Beistand als Vertreter ausüben, wenn es nicht urteilsfähig

⁴³ Yücel, 2011, s. 51.

⁴⁴ Hegnauer, s. 889.

⁴⁵ Yücel, 2011, s. 158.

⁴⁶ Zu den Themen außerhalb des Verfahrens fährt noch die Befugnis von Mutter und Vater fort, das Kind zu vertreten, Yücel, 2011, s. 158-159.

⁴⁷ Yücel, 2011, s. 160.

ist⁴⁸. Selbst wenn das Kind über keine Urteilsfähigkeit verfügt, da es in diesem Kontext Beteiligungs- und Anhörungsrecht hat, kann es dieses Recht lediglich durch einen gesetzlichen Vertreter ausüben⁴⁹. In Fällen, in denen die Interessen des Kindes mit den Interessen des gesetzlichen Vertreters in Konflikt geraten, ist es unserer Meinung nach obligatorisch, dass für das Kind auch in Scheidungs- und Trennungsverfahren ein Beistand als Vertreter ernannt wird. Ansonsten wird das Recht des Kindes auf Beteiligung nicht erledigt. Insbesondere in Fällen, in denen die Eltern unterschiedliche Anforderungen über das Kind stellen, ist die Vertretung des Kindes durch den Beistand wichtig⁵⁰. Denn in solchen Fällen muss festgestellt werden, in welche Richtung der Vorteil des Kindes liegt. Da die Angelegenheiten, die auf dem Kind basieren, in Scheidungs- und Trennungsverfahren im Allgemeinen zwischen den Eltern verhandelt werden, muss das Kind hinsichtlich der Eignung für das höhere Wohl des Kindes durch einen unabhängigen Beistand vertreten werden. Es ist jedoch auszudrücken, dass diese Vertretung dem Kind in Scheidungs- und Trennungsverfahren keinen Status als Partei oder Nebenintervenient einräumt.

Weder im tZPO noch im Familiengerichtsgesetz gibt es Regelung, die darauf hinweist, dass das Kind im Prozess durch den Beistand als Vertreter vertreten werden kann. Gemäß Artikel 90 Absatz 5 der Grundgesetz der Republik Türkei haben die UN-KRK und EÜAK jedoch Gesetzeskraft, da es sich um ordnungsgemäß in Kraft gesetzte Übereinkommen über die Grundrechte und -freiheiten handelt. Daher müssen diese Übereinkommen im nationalen Recht unmittelbar anwendbar sein. Auf diesem Punkt wäre es angebracht, eine klare Regelung zum Thema zu ausüben, um unsere internen Rechtsvorschriften an die UN-KRK und EÜAK anzupassen. Also, wenn die Bestimmungen der internationalen Übereinstimmungen, von denen wir Partei sind, mit tZGB zusammen bewertet werden, ist es unseres Erachtens auch im aktuellen Stand möglich, einen Beistand für die Vertretung des Kindes in Gerichtsverfahren, die das Kind betreffen, und in diesem Kontext in Scheidungs- und Trennungsverfahren zu ernennen. Wie folgendes;

Im Artikel 426 von tZGB wurde es geregelt, dass die Vormundschaft auf Antrag der betroffenen Person oder von Amts wegen Beistand als Vertreter ernannt, “...wenn das Interesse des gesetzlichen Vertreters und das Interesse des Minderjährigen ... in Konflikt geraten...”. Nach unserer Meinung sind die Fälle, in denen das Kind in einem Verfahren betroffen ist, beim Ausdruck des Gesetzes in einer Angelegenheit inklusive. Da der Begriff „die Angelegenheit“ im Gesetz nicht klargestellt wurde, wurde in der Lehre angenommen, dass der Begriff “die Angelegenheit” weit interpretiert werden muss, und die Verfahren wurden an diesen Begriff beteiligt⁵¹. Wenn also die Interessen des Kindes und seines gesetzlichen Vertreters im Konflikt stehen, kann auch ein Beistand als Vertreter für das Verfahren, das das Kind betrifft, für das Kind ernannt werden. Für Interessenkonflikte im Sinne von tZGB Art. 426/2 reicht die Aussicht

⁴⁸ Siehe für die Meinung in die gleiche Richtung: Yücel, 2011, s. 161.

⁴⁹ Yücel, Özge. “Çocuğun Yüksek (Üstün) Yararı Bağlamında Çocuğun İradesi”, *Ufuk Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, Cilt 1, Sayı 2, Aralık 2013, s. 134; Taştan, Caner. “Velâyetin Değiştirilmesi”, *Marmara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Hukuk Araştırmaları Dergisi*, Cilt 28, Sayı 1, Haziran 2022, s. 394; Bahadır, s. 244.

⁵⁰ Mutter-Freuler, s. 35-36.

⁵¹ Yücel, 2011, s. 56.

einer abstrakten Gefahr einer Verletzung des Interesses des vertretenen aus⁵². Beispielsweise liegt ein Interessenkonflikt in den Fällen, in denen es um das Sorgerecht, die Adoption oder den Aufbau persönlicher Beziehung des Kindes geht, zwischen den Eltern, die die gesetzlichen Vertreter des Kindes sind, vor⁵³ und ihm muss ein Beistand als Vertreter ernannt werden. Um festzustellen, was die Interessen des Kindes erfordern, ist es wichtig, dass das Kind im Verfahren durch einen unabhängigen Beistand als Vertreter, wer als unabhängige dritte Person ist, vertreten wird⁵⁴. An diesem Punkt sollte der Vormundschaftsbehörde angezeigt werden, damit Beistand als Vertreter zur Vertretung des Kindes ernannt wird, und auf das Ergebnis des erhobenen Verfahrens sollte gewartet werden und dann sollte es dafür gesorgt werden, dass Beistand als Vertreter, der für das Kind ernannt wird, an der Verhandlung teilnimmt⁵⁵. Da in Scheidungs- und Trennungsverfahren über das Sorgerecht des Kindes, den Aufbau der persönlichen Beziehung zum Kind und die Anschaffung von Unterhaltszahlungen entschieden wird, stehen die Interessen des Kindes und der Eltern, die seine gesetzlichen Vertreter sind, wieder auf die gleiche Weise im Konflikt. In diesem Kontext sind wir der Meinung, dass der Familienrichter sich an das Gericht wenden sollte, das für die Vormundschaft zuständig ist, und die Bestellung eines unabhängiger Beistand zur Vertretung des Kindes in diesem Verfahren beantragen sollte.

Da der Richter zudem im Rahmen vom Artikel 346 von tZGB alle Maßnahmen ergreifen können, damit das Kind geschützt wird, während das Sorgerecht ausgeübt wird und im Rahmen vom Artikel 169 von tZGB im Scheidungs- und Trennungsverfahren zur Pflege und zum Schutz des Kindes die vorläufige Maßnahmen auch von Amts wegen ergreifen könnte, könnte der Richter des Familiengerichts unserer Meinung nach auch im Rahmen dieser Bestimmungen für das Kind einen Beistand als Vertreter ernennen⁵⁶. Diese Regelung enthält keine Einschränkungen und die Bewertung der ergriffenen Maßnahmen liegt beim Richter. Da der

⁵² Elçin Grassinger, Gülçin. *Küçüğün Kişi Varlığının Korunması İçin Alınacak Tedbirler*, On İki Levha Yayınları, İstanbul, 2009, s. 90.

⁵³ Siehe für die ausführliche Information: Yücel, 2011, s. 128.

⁵⁴ Elçin Grassinger, s. 91; Taşatan, s. 391.

⁵⁵ Özdemir, Hayrunnisa/Ruhi, Ahmet Cemal. *Çocuk Hukuku (Ders Kitabı)*, 3. Baskı, On İki Levha Yayınları, İstanbul, 2019, s. 92-93; Mutter-Freuler, s. 68; 2. Rechtsamt des türkischen Revisionsgerichts (Aktennummer: 2015/6316, Entscheidungsnummer: 2015/8242) in seiner Entscheidung vom 22.04.2015 lautet es: „...wenn es gemäß des „Europäischen Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten“ in Verfahren, die Kinder betreffen, dem innerstaatlichen Recht erforderlicherweise, zwischen Kindern und Personen, die Sorgerechtsverantwortung haben ein Interessenkonflikt gibt, wird als ein Vorproblem gesehen, dass ein Vertreter für das Kind in den Verfahren ernannt, die sich betreffen (Art. 4). Da ein Beistand als Vertreter zur Vertretung der Kinder in den Verfahren ernannt wird (tZGB Art. 426/2), indem es berücksichtigt wird, dass ein Interessenkonflikt zwischen dem Kind und den Eltern, die Sorgerechtsverantwortung haben, besteht, sollte bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde gemeldet werden, der Beistand als Vertreter, der ernannt wird, zur Verhandlung eingeladen werden, sollten die Beweismittel gesammelt werden und sollte die Entscheidung getroffen werden, indem alle Beweismittel zusammen bewertet werden. Hingegen wurde es nicht richtig gefunden, eine Entscheidung zu treffen, wenn es sich auf ... eine fehlende Untersuchung bezieht...“ In einer anderen Entscheidung von 2. Rechtsamt des türkischen Revisionsgerichts (Aktennummer: 2016/7359, Entscheidungsnummer: 2016/8864) vom 02.05.2016 wurde festgestellt, dass „...im Verfahren zwischen dem Vater, der Sorgerecht hat, und dem Kind ein Interessenkonflikt besteht. In den Artikeln 4 und 9 des Europäischen Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten und gemäß dem Artikel 426/2 des türkischen Zivilgesetzbuchs wurde dafür beschlossen, dass der Vormundschaftsbehörde gemeldet werden sollte, damit der Beistand als Vertreter ernannt wird und der sich in Vertretung vom Kind am Verfahren beteiligt...“, Legalbank Elektronik Hukuk Bankası (Zugangsdatum: 10.10.2023).

⁵⁶ Siehe zur ausführlichen Information zu den Scheidungs- und Trennungsverfahren: Akkaya, s. 310 ff.

Richter des Verfahrens ist, wer im Rahmen vom Artikel 169 von tZGB die Maßnahmen ergreifen wird⁵⁷, ist es nach unserer Ansicht sogar nicht nötig, sich beim Gericht, das die Vormundschaftsbehörde ist, für die Ernennung des Beistands als Vertreter für das Kind in Scheidungs- und Trennungsverfahren zu bewerben. Der Richter muss auch entscheiden können, dass ein Beistand als Vertreter für das Kind im Rahmen des höheren Interesses ernannt wird. Dass es in dieser Bestimmung keine klare Aussage gibt, ist nicht ein Hindernis unserer Meinung nach diese Maßnahme zu ergreifen. Da in der Lehre auch der Beistand als Vertreter vom Gericht, das die Vormundschaftsbehörde ist, ernannt werden muss, wurde in einem Verfahren vor dem Familiengericht kritisiert, dass die Situation dem Gericht gemeldet wurde und der Prozess der Ernennung des Beistands als Vertreter aufgrund der Arbeitsbelastung ziemlich langsam voranschreitet, und es wurde festgestellt, dass dem Familiengericht die Möglichkeit gegeben werden sollte, Beistand als Vertreter in dringenden Angelegenheiten zu ernennen⁵⁸.

Als Partei des Scheidungs- und Trennungsverfahrens kann auch ein Elternteil des Kindes beim Gericht die unabhängige Vertretung des Kindes beantragen⁵⁹. Auf diesen Antrag muss das Gericht eine Entscheidung treffen, indem es untersucht, ob ein Beistand zur Vertretung des Kindes bestellt werden sollte. Aber es kann gesagt werden, dass ein solcher Antrag an sich schon ein Hinweis auf einen Interessenkonflikt zwischen dem Kind und seinen gesetzlichen Vertretern ist⁶⁰.

Wenn wir uns die internationalen Übereinstimmungen angucken, deren Partei wir sind, wird zum Schluss gekommen, dass in Scheidungs- und Trennungsverfahren ein Beistand als Vertreter für das Kind ernannt werden kann. Im Artikel 9/1 von EÜAK wird angenommen, dass *„in einem ein Kind berührenden Verfahren, in dem nach innerstaatlichem Recht die Träger elterlicher Verantwortung wegen eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Kind von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen sind, ist die Justizbehörde befugt, für das Kind in diesem Verfahren einen besonderen Vertreter zu bestellen“*. Artikel 4 des EÜAK lautet auch wie folgt: *„Vorbehaltlich des Artikels 9 hat ein Kind das Recht, persönlich oder mit Hilfe anderer Personen oder Stellen einen besonderen Vertreter in einem es berührenden Verfahren vor einer Justizbehörde zu beantragen, soweit nach innerstaatlichem Recht die Träger elterlicher Verantwortung wegen eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Kind von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen sind“*. Nach Artikel 4 von EÜAK hat das Kind das Recht, die Ernennung eines besonderen Vertreters zu beantragen. Wie es gesehen wird, hat das Kind, das einen Interessenkonflikt mit seinem gesetzlichen Vertreter hat oder Möglichkeit hat, es zu haben, das Recht auf einen unabhängigen Vertreter⁶¹.

Im Artikel 12 von UN-KRK steht die Aussage: *„...dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder*

⁵⁷ Dural/Öğüz/Gümüş, s. 135.

⁵⁸ Taşatan, s. 391-392.

⁵⁹ Mutter-Freuler, s. 36-37.

⁶⁰ Mutter-Freuler, s. 37.

⁶¹ Avrupa Konseyi Bakanlar Komitesi Çocuk Dostu Adaletle İlişkin Rehber, Avrupa Konseyi Yayını, 2013, s. 27, 73.

unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden“. Wenn von diesem Ausdruck ausgegangen wird, wird die Annahme benötigt, für das Kind einen Vertreter ernennen zu können, damit das Kind im Rahmen der Anschaffung seines Beteiligungsrechts angehört wird. Durch die Ernennung eines Vertreters wird dem Kind das Recht gegeben, seine eigenen Meinungen zum Ausdruck zu bringen und es kann somit über seine Zukunft selbst bestimmen⁶². Daneben wurde in der Lehre geäußert, dass eines der vom UN-KRK angeeigneten Zielen ist, dass die Rechte des Kindes neben der Erklärung seiner eigenen Meinungen durch einen unabhängigen Vertreter verteidigt werden⁶³.

Da das Kind das Recht hat, an Angelegenheiten, die es betreffen, teilzunehmen, wenn es besonders nicht die Urteilsfähigkeit hat, muss dieses Recht durch den Beistand als Vertreter ausgeübt werden. Dann haben die Mitgliedstaaten des UN-KRK und des EÜAK Verpflichtung, dem Kind die Gelegenheit zu einer unabhängigen Vertretung einzuräumen. Es dient dem großen Wohl des Kindes, von einem unabhängigen Vertreter vertreten zu werden⁶⁴. Wenn das Kind nicht über Urteilsfähigkeit verfügt, muss das Gericht diesen Vertreter von Amts wegen ernennen. Das Kind, das Urteilsfähigkeit hat, kann anfordern, dass ein Vertreter für sich ernannt wird, auch wenn das Thema der Verhandlung eines der mit der Person eng verbundenen Rechten ist. Darüber hinaus empfiehlt die Leitlinie, Kindern den Zugang zu kostenloser Rechtshilfe zu beschaffen⁶⁵. In der Lehre im Artikel 9 des EÜAK wurde ausgedrückt, dass der sogenannte Vertreter Beistand als Vertreter ist⁶⁶.

Die betroffenen Artikel des EÜAK unterscheiden nicht, ob das Kind die Urteilsfähigkeit hat, wenn das Kind die Ernennung eines besonderen Vertreters anfordert (Art. 4) oder das Gericht von Amts wegen einen Vertreter ernannt (Art. 9). In den betroffenen Artikeln wurde nur gesucht, ob es möglich ist, dass der gesetzliche Vertreter das Kind vertritt, weil ein Interessenkonflikt zwischen dem Kind und dem gesetzlichen Vertreter besteht. Wenn wir uns aber das Thema besonders im Rahmen der Scheidungs- und Trennungsverfahren ansehen, da die sekundäre Folgen diejenigen der mit der Person eng verbundenen Rechten sind, ist das Kind prozessfähig, das über Urteilsfähigkeit verfügt, und es ist unmöglich, dass es durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten wird. Daher kann nur das urteilsfähige Kind anfordern, dass ein Vertreter für sich ernannt wird.

In der Generalversammlung der Zivilkammern des türkischen Revisionsgerichts in einer Entscheidung (Aktenummer: 2017/2486, Entscheidungsnummer: 2018/1148, Datum: 30.05.2018)⁶⁷ steht es: „...*Verfahren im Kontext mit der Änderung des Sorgerechts sind*

⁶² Yücel, 2011, s. 160.

⁶³ Yücel, 2011, s. 50.

⁶⁴ Wapler, s. 547-548; Yücel, 2011, s. 51.

⁶⁵ Avrupa Konseyi Bakanlar Komitesi Çocuk Dostu Adalete İlişkin Rehber, s. 27, 73.

⁶⁶ Peksöz, Vildan. “Çocuk Koruma Tedbirlerinin Medenî Usûl Hukuku Bakımından İncelenmesi”, *Türk Hukukunda Çocuk*, Yetkin Yayınları, Ankara, 2022, s. 649.

⁶⁷ Çocuk Haklarına Yönelik Güncel Yargı Kararları, Cilt 2, Türkiye Barolar Birliği ve UNICEF, Ankara, 2021, s. 256 ff; Außerdem hat die Generalversammlung der Zivilkammern (Aktenummer: 2017/1587, Entscheidungsnummer: 2018/1147) am 30.05.2018 in seiner Entscheidung bezüglich des konkreten Falles wie im Folgenden bewertet, nachdem es ähnliche Erklärungen gemacht hat: *Das Verfahren, das daraufhinweist, dass das Sorgerecht aufgehoben wird, liegt nicht zwischen geschiedenen Ehepaaren. Sondern hat es beschlossen, dass für*

Verfahren, die die Sicherheit des Kindes unmittelbar betreffen. Unbestritten ist auch, dass in einem so wichtigen Verfahren, auch wenn es allgemein als im Interesse des Vertretenen gilt, dass sich die sorgerechtsberechtigte Mutter oder der sorgerechtsberechtigte Vater nicht immer zum Nutzen des Kindes verhalten kann, sondern aus irgendeinem Grund eine Situation zu seinem Nachteil hervorrufen kann, indem er/sie gegen das Kind vorgeht ... indem es dann akzeptiert, dass es ein Interessenkonflikt zwischen dem Kind und seinem gesetzlichen Vertreter besteht, und gemäß dem Artikel 426 im zweiten Absatz von tZGB sollte dem Minderjährigen Beistand als Vertreter ernannt werden muss...". Diese Entscheidung hat die Notwendigkeit hervorgehoben, für das Kind einen Beistand als Vertreter zu ernennen. Während türkisches Revisionsgericht zudem in seiner selben Entscheidung die Regelungen aufzählt, in denen sehr klar erwähnt wird, dass dem Kind ein Beistand als Vertreter ernannt wird, hat es auch für den Artikel 9 von EÜAK und die anderen betroffenen Artikel einbezogen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es nicht ausreicht, dass das Kind allein das Recht hat, an den Verfahren zum Sorgerecht, zur Begründung der persönlichen Beziehung und zum Kindesunterhalt im Hinblick auf die es unmittelbar betreffenden sekundären Folgen teilzunehmen und in diesem Zusammenhang nach dem Gesetz gehört zu werden. Auch sollte angenommen werden, dass das Kind durch einen Beistand als Vertreter vertreten werden muss, um sein bestes Interesse zu gewährleisten. Wenn die Bestimmungen sowohl von tZGB als auch der betroffenen internationalen Übereinstimmungen, deren Partei wir sind, zusammen bewertet werden, kann gesagt werden, dass auch mit unseren vorhandenen Regelungen, ein unabhängiger Beistand als Vertreter für das Kind im Rahmen seines besten Interesses ernannt werden kann wenn das Interesse des Kindes dies erfordert. Vom Richter sollte ein Beistand als Vertreter von Amts wegen ernannt werden, wenn das Kind bezüglich der sekundären Folgen wie das Sorgerecht, den Aufbau der persönlichen Beziehung und den Kindesunterhalt der Scheidungs- und Trennungsverfahren nicht über die Urteilsfähigkeit verfügt. Wenn das Kind, das Urteilsfähigkeit hat, aber anfordert, sollte akzeptiert werden, dass ein Beistand als Vertreter vom Richter ernannt werden sollte. Es ist jedoch klar, dass es bedarf, zu diesem Thema in der innerstaatlichen Gesetzgebung eine klare Regelung gemacht zu werden.

IV. EIGENSCHAFTEN DES BEISTANDS ALS VERTRETER, DER FÜR DAS KIND ERNANT WIRD, UND SEINE PFLICHT IM VERFAHREN

In Fällen, in denen ein Beistand als Vertreter für das Kind ernannt werden muss, wäre es von Vorteil, dass sich die ernannte Person in der Psychologie des Kindes tief auskennt und in rechtlichen Angelegenheiten (besonders in den Bereichen von Scheidung, Verfahren und Kinderrecht⁶⁸) ein Experte⁶⁹ ist, wenn berücksichtigt wird, dass er im Zusammenhang mit dem Beteiligungsrecht des Kindes seine Meinungen an das Gericht vermitteln wird. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat auch

das Kind kein Beistand als Vertreter ernannt wird, weil *der Kläger der Großvater ist und der Angeklagte der Vater ist, es im vorliegenden Verfahren kein Interessenkonflikt zwischen dem Kind und seinem Vater gibt, es eine Situation gibt, die erfordert, einen Beistand als Vertreter zu ernennen, dem Kind der Schutz der Mutter oder des Vaters gegen die böswilligen Klägern ausgesetzt wird, dass sich so eine Anwendung entwickelt*, Çocuk Haklarına Yönelik Güncel Yargı Kararları, s. 266 ff.

⁶⁸ Diggelmann/Isler, s. 144; Steck, s. 1565.

⁶⁹ Mutter-Freuler, s. 69; Zach, s. 88; Siehe für die ausführliche Information über die Eigenschaften, über der Vertreter, der für das Kind ernannt werden sollte, verfügen sollte: Güssow, Rebecca. *Die Beteiligung und Vertretung des Kindes in Kindschaftssachen*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022, s. 92 ff.

geäußert, dass die Person, die das Kind vertritt, über genügende Kenntnisse und Verständnis über den Entscheidungsprozess sowie Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Kindern verfügen muss⁷⁰. Da die Aufgabe des Beistands besonders in Bezug auf das Recht des Kindes auf Beteiligung die Herstellung eines Dialogs mit dem Kind und die Informierung des Gerichts über Meinungen des Kindes⁷¹, ist es zum großen Interessen des Kindes, eine Person zu ernennen, die ein Experte zum Thema ist, damit das Kind vom Prozess möglichst wenig beeinflusst wird.

Es ist wichtig, dass der dem Kind ernannte Vertreter eine unabhängige Person ist, um einen Ausgleich zwischen dem tatsächlichen Willen des Kindes und seinem angenommenen Willen herzustellen⁷². Damit der Beistand als Vertreter seine Aufgabe erledigen kann, muss er gegenüber beiden Elternteilen unparteiisch und allseitig von ihnen komplett unabhängig bleiben⁷³. Im Fall, wenn die Personen wie Großmutter oder Großvater als Vertreter ernannt werden, da keine Unabhängigkeit infrage kommen kann, wird das beste Interesse des Kindes verletzt. Wenn es berücksichtigt wird, dass die Beistandschaft in der Lehre eine vorläufige Eigenschaft hat und die Hauptgründe bei seiner Ernennung bestehen, ist es nicht passend zum Zweck, dass ein naher Verwandter des Kindes zum Beistand als Vertreter ernannt wird, wenn es zwischen dem gesetzlichen Vertreter und dem Kind ein Interessenkonflikt besteht⁷⁴.

Dass Beistand als Vertreter, der für das Kind ernannt werden muss, unabhängig ist, ist die wichtigste Voraussetzung davon, dass er seine eigene Aufgabe erledigt⁷⁵. Es könnte einfallen, dass hier die Ernennung eines Sozialarbeiters angemessen wäre. Daher wird ein Sozialuntersuchungsbericht in der Praxis in solchen Verfahren von Sozialarbeitern als Sachverständigen bekommen⁷⁶. Dann kann es vorgestellt werden, dass die Ernennung eines Sozialarbeiters als unabhängiger Beistand als Vertreter sowohl bezüglich der Anschaffung des Beteiligungsrechts im Kontext von der Meinungsäußerung des Kindes, als auch für die Verfolgung und Gewährleistung der Rechte des Kindes nützlich sein kann, weil sie zum Thema Experten sind. Hingegen wurde in der Lehre ausgedrückt, dass dem Bedürfnis besser entgegen kann, dass ein Team aus einem Sozialarbeiter und einem Anwalt zu zweit das Kind vertritt, aber es aufwändiger ist⁷⁷. Der Sozialarbeiter, der hier erwähnt wird, sind nicht die Personen, die als Psychologe oder Sozialarbeiter, die im Familiengerichten im Auftrag sind, ernannt werden. Denn diese Personen sind nicht Sachverständigen, die vom Gericht ernannt werden, sondern sind sie offizielle Beamte, die ständig in Familiengerichten tätig sind. Die Pflicht dieser Beamten ist es nicht, die Interessen des Kindes zu schützen, lediglich bei Bedarf Vorschläge zu machen, wenn das konkrete Geschehen aufgeklärt wird⁷⁸.

Die wichtigste Aufgabe des Beistandes als Vertreter, der für das Kind ernannt wird, das keine Urteilsfähigkeit hat, ist, sich in Richtung von Interessen des Kindes zu benehmen, die Ansichten des Kindes zu erfahren und sie dem Gericht mitzuteilen⁷⁹. Es muss hier besonders unterstrichen werden, dass der Beistand als Vertreter im Rahmen des Beteiligungsrechts des Kindes dem Gericht nicht seine eigene Meinung, sondern die Meinung des Kindes mitteilen. Es liegt in der Verantwortung des Beistands

⁷⁰ Birleşmiş Milletler Çocuk Hakları Komitesi, Genel Yorum No. 12, Çocukun Katılım Hakkı, Elli Birinci Oturum, Cenevre, 25 Mayıs-12 Haziran 2009, Nr. 36.

⁷¹ Wapler, s. 546; Yücel, 2013, s. 132; Ekiz, s. 220.

⁷² Mutter-Freuler, s. 69; Yücel, 2013, s. 135.

⁷³ Steck, s. 1561.

⁷⁴ Yücel, 2011, s. 179.

⁷⁵ Diggelmann/Isler, s. 144; Mutter-Freuler, s. 92; Zach, s. 89; Steck, s. 1561.

⁷⁶ Taşatan, s. 393.

⁷⁷ Diggelmann/Isler, s. 144; Steck, s. 1565; Hegnauer, s. 892.

⁷⁸ Yücel, 2011, s. 159.

⁷⁹ Mutter-Freuler, s. 115; Zach, s. 87, 91; Steck, s. 1561; Yücel, 2011, s. 130-131, 135.

als Vertreter, anzuschaffen, dass die Wünsche des Kindes vor Gericht vertreten werden⁸⁰. In diesem Fall wird das Recht auf Anhörung im Rahmen des Beteiligungsrechts des Kindes gewährleistet.

Da es die Aufgabe des Beistands als Vertreter ist, sich in Richtung von den Interessen des Kindes zu benehmen, kommt die Frage auf, wie sich der Beistand als Vertreter benehmen wird, wenn der Wille des Kindes und das beste Interesse des Kindes in Konflikt stehen⁸¹. Wenn das Kind nicht über die Urteilsfähigkeit verfügt, muss der Vertreter die Interessen des Kindes bestens vertreten⁸². Einer Meinung zufolge in der Lehre ist die Aufgabe des Beistands als Vertreter, die Interessen des Kindes festzustellen und auch dass die Interessen des Kindes in diesem Rahmen nicht nur hinsichtlich seiner Wünschen, die es ausgedrückt hat, sondern auch des besten Interesses des Kindes berücksichtigt⁸³. Auch wenn unserer Meinung nach die Aufgabe des Beistands als Vertreter ist, die Interessen des Kindes zu berücksichtigen und in diese Richtung vorzugehen, hauptsächlich ist es seine Aufgabe, die Erforderlichkeit des gesetzlichen Anhörungsrechts des Kindes im Zusammenhang mit seinem Beteiligungsrecht zu erledigen⁸⁴. An diesem Punkt ist es wichtig, dass die Wille des Kindes dem Gericht bekannt ist. Deshalb sollen die Ansichten und Wünsche des Kindes dem Gericht so wörtlich wie möglich mitgeteilt werden⁸⁵. Ansonsten wird das Recht des Kindes auf Selbstbestimmung und Beteiligung verletzt. Die Pflicht des Richters ist es, das beste Interesse des Kindes festzustellen und in diesem Rahmen in Richtung von seiner Wille oder gegen seine Wille eine Entscheidung zu treffen. Wenn der Richter an diesem Punkt gegen die Wille des Kindes Entscheidung trifft, muss er dies unbedingt in seiner Entscheidung begründen.

Wenn das Kind über Urteilsfähigkeit verfügt, kann es im Rahmen seiner mit der Person eng verbundenen Rechte sein Beteiligungsrecht persönlich ausüben. Wenn es aber die Ernennung eines Vertreters möchte, soll ihm erneut ein Vertreter ernannt werden. In der Lehre wird geäußert, dass Beistand als Vertreter des Kindes, das über Urteilsfähigkeit verfügt, in der Verhandlung wie ein Anwalt zu den Wünschen des Kindes passend handeln sollte⁸⁶. Es muss jedoch zum Ausdruck gebracht werden, dass die Beziehung zwischen dem Kind und dem Beistand als Vertreter nicht mit einer normalen Anwalt-Mandant-Beziehung identisch ist⁸⁷. Selbst wenn das Kind die Urteilsfähigkeit hat, ist der Beistand als Vertreter hier verpflichtet, dem besten Interesse des Kindes zu dienen. Schon egal, ob das Kind über die Urteilsfähigkeit verfügt, ist der Beistand als Vertreter eigentlich beauftragt, die Ansichten des Kindes dem Gericht mitzuteilen.

In der Lehre wird akzeptiert, dass es möglich ist, dass die Geschwister von einem gemeinsamen Beistand vertreten werden, wenn kein klarer Konflikt zwischen ihren Interessen vorhanden ist⁸⁸.

⁸⁰ Mutter-Freuler, s. 92; Zach, s. 91.

⁸¹ Siehe für die ausführliche Information zum Thema: Mutter-Freuler, s. 112-113, 114 ff.

⁸² Mutter-Freuler, s. 115.

⁸³ Balloff, s. 149; Güssow, s. 106, 107.

⁸⁴ Siehe für die Meinung in die gleiche Richtung: Steck, s. 1563; In der Regeste eines Beschlusses des Zürcher Obergerichts vom 10. Juli 2000 wird festgehalten, dass die primäre Aufgabe des Kindsvertreters die "...ungefilterte Kenntnisnahme der Meinung des Kindes..." sei und es deshalb weder zweckmäßig noch sinnvoll erscheine, einem Kleinkind, das noch nicht kommunikationsfähig ist, einen Vertreter zu bestellen, Mutter-Freuler, s. 121 berichtend; In der Lehre wurde diese Entscheidung des Gerichts jedoch kritisiert und es ausgedrückt, dass ein Vertreter in den Scheidungs- und Trennungsverfahren für das Kind ernannt werden sollte, ohne das Alter des Kindes zu berücksichtigen, wenn die wichtige Gründe vorliegen, Mutter-Freuler, s. 121.

⁸⁵ Güssow, s. 107.

⁸⁶ Mutter-Freuler, s. 115.

⁸⁷ Mutter-Freuler, s. 133; Zogg, s. 438.

⁸⁸ Diggelmann/Isler, s. 144; Mutter-Freuler, s. 74; Zach, s. 89; Steck, s. 1566; Bähler, Daniel. "Die Vertretung des Kindes im Scheidungsprozess Die Beistandschaft gemäss Art. 146 ZGB", *Zeitschrift für Vormundschaftswesen*, 2001, s. 195.

Die Aufgabe des Beistands als Vertreter ist nur auf das Verfahren beschränkt, für das er beauftragt wurde, und es ist ihm nicht möglich, in anderen Verfahren als Vertreter des Kindes zu handeln⁸⁹. Beistand als Vertreter hat aufgrund der Natur der Arbeit das Recht und die Pflicht, an den Verhandlungen teilzunehmen⁹⁰. Um die Position des Kindes in Scheidungs- und Trennungsverfahren zu stärken, muss akzeptiert werden, dass der Beistand als Vertreter den Zustand hat, die Akte zu untersuchen⁹¹. Da jedoch das Kind in Scheidungs- und Trennungsverfahren keine Partei, kein Betreffender oder kein Nebenintervenient ist, ist es für den Beistand nicht möglich, gegen die in diesem Verfahren getroffene Entscheidung in Bezug auf das Kind Rechtsmittel einzulegen⁹².

Dass der Beistand als Vertreter sich mit dem Kind in Kontakt setzt, es über den Ablauf des Verfahrens und den Zweck der individuellen Schritte informiert, ist die Erforderlichkeit der Natur der Arbeit, um für eine kinderfreundliche Vertretung zu sorgen. Wenn das Kind jedoch diesen Kontakt harnäckigerweise nicht wollte, sollten die Wünsche des Kindes Vorrang haben⁹³. Zu den Aufgaben des Beistands als Vertreter zählt es hingegen nicht, zwischen den Parteien des Verfahrens sozusagen als Vermittler zu fungieren und den Konflikt zwischen den Eltern zu lösen⁹⁴.

Als Vorschlag könnte die Einführung des Instituts „Kinderanwaltschaft“⁹⁵ in unser Rechtssystem durch die notwendigen gesetzlichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Nach den gesetzlich festgelegten Kriterien können Kinderanwaltsbüros eingerichtet oder eine Liste der bei der Anwaltskammer registrierten Kinderanwälte dem Gericht vorgelegt werden, und das Gericht kann einen der Kinderanwälte auf dieser Liste als Vertreter ernennen. Um ein Kinderanwalt zu werden, kann die Zwangsläufigkeit in die Tat umgesetzt werden, verschiedene Schulungen in Psychologie und Kommunikationstechniken mit Kindern zu bekommen. Dank eines Kinderanwalts, der ein Jurist ist, kann für eine unabhängige Vertretung des Kindes effizienter ausgeführt werden. Es sollte jedoch nicht vergessen werden, dass es die Hauptaufgabe des Kinderanwalts letztendlich genauso wie beim Beistand als Vertreter ist, dem Gericht die Wünsche und Ansichten des Kindes mitzuteilen.

ERGEBNIS

Das Kind hat das Recht, bei allen Entscheidungen mitzumachen, die es betreffen, und in diesem Rahmen angehört zu werden. Auch wenn das Kind nicht die Partei der Scheidungs- und Trennungsverfahren ist, beeinflussen die Entscheidungen über das Sorgerecht, den Aufbau der persönlichen Beziehung und den Kindesunterhalt, die sekundäre Folgen dieser Verfahren hinsichtlich des Kindes sind, unmittelbar das Kind. Dann hat das Kind das Recht auf Beteiligung und das Recht, bezüglich dieser sekundären Folgen, die es betreffen, gehört zu werden. Da das Kind jedoch in der Regel nicht prozessfähig ist, hat die Antwort auf die Frage eine Bedeutung, wie das Kind in Scheidungs- und Trennungsverfahren vertreten werden sollte, um sein Beteiligungsrecht auszuüben. In diesem Kontext wurden die folgenden Schlussfolgerungen in dieser Studie, die wir in Bezug auf das Kind in Scheidungs-

⁸⁹ Atıcı, s. 242-243.

⁹⁰ Steck, s. 1562-1563; Mutter-Freuler, s. 77; Zach, s. 91; Bähler, s. 195; Zogg, s. 438.

⁹¹ Steck, s. 1562; Mutter-Freuler, s. 77; Zogg, s. 438; Güssow, s. 117.

⁹² Siehe für ausführliche Information: Bahadır, s. 233.

⁹³ Mutter-Freuler, s. 77; Balloff, s. 150; Steck, s. 1563.

⁹⁴ Mutter-Freuler, s. 78; Steck ist jedoch der Meinung, *“Nicht ausgeschlossen ist, dass der Beistand des Kindes auch als Vermittler im Streit der Eltern eine bedeutsame Rolle spielen kann, doch darf dadurch niemals seine primäre und eigentliche Aufgabe -die Kindesvertretung- beeinträchtigt werden oder in den Hintergrund treten”*, Steck, s. 1563.

⁹⁵ *“Bundesgericht in einem ... Entscheid konkretisiert, dass die Beschränkung der berufsmäßigen Vertretung auf Anwälte der Qualitätssicherung der Vertretung (insbesondere hinsichtlich Ausbildung, persönlicher Eigenschaften und einzuhaltender Berufsregeln) diene”*, Diggelmann/Isler, s. 144.

und Trennungsverfahren erstellt haben, gezogen:

1. Da die in Scheidungs- und Trennungsverfahren getroffenen Entscheidungen über das Sorgerecht, die den Aufbau der persönlichen Beziehung und den Kindesunterhalt, die das Kind unmittelbar betreffen, im türkischen Zivilgesetzbuch als sekundäre Folgen von Scheidungs- und Trennungsverfahren geregelt sind, sind sie keine freiwillige Gerichtbarkeit mehr. In diesem Kontext ist es schwer zu sagen, dass das Kind ein Betreffender bezüglich der sekundären Folgen der Scheidungs- und Trennungsverfahren ist.

2. Da das Kind, das nicht über die Urteilsfähigkeit verfügt, keine Handlungs- und Prozessfähigkeit hat, sollte sein Beteiligungsrecht in der Regel durch seinen gesetzlichen Vertreter ausüben. Das Kind, das über die Urteilsfähigkeit verfügt, hat hinsichtlich der Ausübung seiner mit der Person eng verbundenen Rechte die Prozessfähigkeit. Da das Sorgerecht, der Aufbau der persönlichen Beziehung und der Unterhalt zu den Rechten gehören, die mit der Person eng verbunden sind, kann das Kind sein Beteiligungsrecht in den Scheidungs- und Trennungsverfahren persönlich ausüben.

3. Da die Parteien der Scheidungs- und Trennungsverfahren die Eltern des Kindes sind, gibt es bezüglich dieser Verhandlung ein Interessenkonflikt zwischen dem Kind, das keine Urteilsfähigkeit hat, und seinen gesetzlichen Vertretern. Deswegen ist es nicht möglich, dass das Kind von ihnen vertreten wird. Damit das Anhörungsrecht des Kindes im Kontext von seinem Beteiligungsrecht nicht verletzt wird, sollte das Kind durch einen unabhängigen Vertreter vertreten werden. In diesem Kontext liegen die gesetzlichen Regelungen im tZGB vor, die für das Kind die Ernennung eines Beistands als Vertreter ermöglichen.

4. Internationale Übereinkommen, deren Partei wir sind, erfordern auch die unabhängige Vertretung des Kindes in den Scheidungs- und Trennungsverfahren. In diesem Kontext sind die Artikel 12 von UN-KRK und Artikel 4 und 9 von EÜAK die Regelungen, die die unabhängige Vertretung vom Kind ermöglichen. Da ein Interessenkonflikt zwischen dem gesetzlichen Vertreter und dem Kind im Rahmen dieser Übereinkommen besteht, wenn diese Personen keine Möglichkeit haben, um das Kind zu vertreten, muss ein unabhängiger Vertreter für das Kind vom Gericht von Amts wegen oder auf Wunsch vom Kind durch andere Personen oder Institutionen ernannt werden.

5. Es wäre angemessen, über die unabhängige Vertretung vom Kind in den Verhandlungen, die es betreffen, in tZPO oder im Familiengerichtsgesetz eine klare gesetzliche Regelung zu treffen, wenn das Kind mit seinen gesetzlichen Vertretern in Konflikt steht. Auf diese Weise passen die internationalen Übereinkommen, deren Partei wir sind, und unser innerstaatliches Recht zusammen.

6. Als Vorschlag könnte die Einführung eines Kinderanwalts in Betracht gezogen werden, indem die notwendigen rechtlichen Vorkehrungen getroffen werden, um eine von der Vormundschaftsbehörde zur Vertretung des Kindes ernannten Beistand als Vertreter zu ersetzen. Somit kann gewährleistet werden, dass sich auch die Stellung des Kindes in der Verhandlung verstärkt und in diesem Kontext ein kinderfreundliches Rechtssystem geschaffen wird.

Interessenkonflikt

Es besteht kein Interessenkonflikt.

Beiträge der Autoren

Die Autoren haben keine Angaben zum Beitragssatz gemacht

LITERATURVERZEICHNIS

Akkaya, Tolga. *Medenî Usûl Hukuku Bakımından Boşanma Davası*, Yetkin Yayınları, Ankara, 2017.

Atıcı, Cansu. *Medenî Usûl Hukukunda Dava Ehliyeti*, Seçkin Yayınları, Ankara, 2021.

Avrupa Konseyi Bakanlar Komitesi Çocuk Dostu Adaletle İlişkin Rehber, Avrupa Konseyi Yayını, 2013.

Bahadır, Zeynep. “BM Çocuk Haklarına Dair Sözleşme Çerçevesinde Medenî Usûl Hukuku Bakımından Çocuğun Katılım Hakkı”, *Adalet Dergisi*, 2023/1, Sayı 70, s. 213-254.

Bähler, Daniel. “Die Vertretung des Kindes im Scheidungsprozess Die Beistandschaft gemäss Art. 146 ZGB”, *Zeitschrift für Vormundschaftswesen*, 2001, s. 187-197.

Balloff, Rainer. *Kinder vor dem Familiengericht*, 3. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2018.

Birleşmiş Milletler Çocuk Hakları Komitesi, Genel Yorum No. 12, Çocuğun Katılım Hakkı, Elli Birinci Oturum, Cenevre, 25 Mayıs-12 Haziran 2009.

Çocuk Haklarına Yönelik Güncel Yargı Kararları, Cilt 2, Türkiye Barolar Birliği ve UNICEF, Ankara, 2021.

Diggelmann, Peter/Isler, Martina. “Vertretung und prozessuale Stellung des Kindes im Zivilprozess”, *Schweizerische Juristen-Zeitung*, 111/2015, s. 141-149.

Dural, Mustafa/Öğüz, Tufan/Gümüş, Mustafa Alper. *Türk Özel Hukuku Cilt III, Aile Hukuku*, Filiz Kitabevi, İstanbul, 2022.

Ekiz, Serkan. “Birleşmiş Milletler Çocuk Hakları Sözleşmesi Kapsamında Çocuğun Katılım Hakkı”, *İzmir Barosu Dergisi*, Mayıs 2021, s. 193-231.

Elçin Grassinger, Gülçin. *Küçüğün Kişi Varlığının Korunması İçin Alınacak Tedbirler*, On İki Levha Yayınları, İstanbul, 2009.

Elgün Toğrul, Emel Şeyda. *Medenî Usûl Hukukunda Dava Ehliyeti*, Yetkin Yayınları, Ankara, 2021.

Gümüş, Mustafa Alper. *Türk Medenî Hukukunda Kayımlık*, Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2006.

Güssow, Rebecca. *Die Beteiligung und Vertretung des Kindes in Kindschaftssachen*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022.

Hegnauer, Cyril. “Die Wahrung der Kindesinteressen im Scheidungsprozess”, *Aktuelle Juristische Praxis*, 1994, s. 888-893.

- Josi, Christian. “Rechtsmittel des urteilsfähigen Kindes gegen Entscheide in eherechtlichen Verfahren auch ohne Vertretung?”, *Die Praxis des Familienrechts*, 2012, s. 519-537.
- Kuru, Baki. *Hukuk Muhakemeleri Usulü, Cilt: I, 6. Baskı*, Demir Yayıncılık, İstanbul, 2001.
- Mutter-Freuler, Yolanda. *Die Vertretung des Kindes im Zivilverfahren*, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich-Basel-Genf, 2005.
- Öcal Apaydın, Bahar/Hışım, Selin. “Türk Aile Hukukunda Çocuğun Katılım Hakkı”, *Türk Medeni Kanunu Hükümlerinin Çocuk Hakları ile Uyumlaştırılması*, Seçkin Yayınları, Ankara 2021, s. 285-325.
- Özdemir, Hayrunnisa/Ruhi, Ahmet Cemal. *Çocuk Hukuku (Ders Kitabı)*, 3. Baskı, On İki Levha Yayınları, İstanbul, 2019.
- Peksöz, Vildan. “Çocuk Koruma Tedbirlerinin Medenî Usûl Hukuku Bakımından İncelenmesi”, *Türk Hukukunda Çocuk*, Yetkin Yayınları, Ankara, 2022, s. 633-660.
- Serozan, Rona. *Çocuk Hukuku*, 2. Basıdan Tıpkı Bası, Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2017.
- Steck, Daniel. “Die Vertretung des Kindes im Prozess der Eltern”, *Aktuelle Juristische Praxis*, 1999, s. 1558-1567.
- Sternal, Werner/Schäder, Birgit. *FamFG Kommentar*, 21. Auflage 2023.
- Taşatan, Caner. “Velâyetin Değiştirilmesi”, *Marmara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Hukuk Araştırmaları Dergisi*, Cilt 28, Sayı 1, Haziran 2022, s. 387-406.
- Wapler, Friederike. *Kinderrechte und Kindeswohl*, Mohr Siebeck, Tübingen, 2015.
- Yılmaz, Ejder. “Çocuk Hakları Açısından: Çocuğun Davada Temsilinin ve İradesinin Önemi”, *DEÜ Hukuk Fakültesi Dergisi*, Cilt 11, Özel Sayı 2009, s. 819-841.
- Yücel, Özge. “Çocuğun Yüksek (Üstün) Yararı Bağlamında Çocuğun İradesi”, *Ufuk Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, Cilt 1, Sayı 2, Aralık 2013, s. 117-137 (2013).
- Yücel, Özge. *Çocuğun Kayyum Tarafından Temsili*, Turhan Kitabevi, Ankara, 2011 (2011).
- Zach, Stefanie. *Das Kind und seine Vertreter*, Graz, 2015.
- Zogg, Samuel. “Das Kind im familienrechtlichen Zivilprozess”, *Die Praxis des Familienrechts*, 2017, s. 404-451.